Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim 09. Oktober 2000

Bauabteilung

Aktenzeichen: IV - 653-31/5

Beschlußvorlage

Betreff: Wiederherstellung des Buchenweges im Rahmen der Kanalsanierung

Sachverhalt, Rechtslage, Finanzierung

Ende 1999 hatte der Bau- und Planungsausschuss beschlossen, die Beseitigung von Straßenschäden im Gehren im Zuge der dort anstehenden Kanalbaumaßnahmen mitmachen zu lassen. Dem Beschluss lag eine Bestandsaufnahme der Schäden zugrunde.
Die Beseitigung einzelner Schäden ist nach der Rechtsprechung auf jeden Fall nur eine Unterhaltungsmaßnahme, für die keine Beiträge erhoben werden können. Dies auch dann nicht, wenn die Kosten der Reparatur durch einen sog. "Reparaturstau" sehr hoch sind.
Im Buchenweg waren punktuelle Schäden auszubessern, geschätzte Kosten dafür ca. 50.000 DM (geschätzte Gesamtkosten für "Gehren" ca. 76.000 DM; darin enthalten auch ca. 26.000 DM für Pommardstraße/Tannenweg). Eine Erhebung von Anliegerbeiträgen kam dafür nicht in Frage.

Am 07.12.1999 fand eine Ortsbegehung im Buchenweg statt, in deren Verlauf auch an vielen Stellen Frostrisse und weitere Straßenschäden festgestellt wurden. Von den Teilnehmern wurde deshalb beschlossen, im Buchenweg eine komplette Neuerstellung des Straßenober- und unterbaues vorzunehmen, auf die Niederschrift (s. Anlage) wird verwiesen.
Die Neuerstellung von Straßenober- und unterbau ist nun allerdings grundsätzlich eine Ausbaumaßnahme, für die die Gemeinde Beiträge von den Anliegern erheben muss. Die Kosten der Maßnahme (Anteil der Ortsgemeinde Nackenheim) würden sich nach Schätzung des Bauingenieurs Gremeyer auf ca. 250.000 bis 260.000 DM belaufen. Die Kosten für die Wiederherstellung in den Bereichen, in denen der Kanal bzw. die Hausanschlussleitungen verlaufen, trägt das Abwasserwerk (sie sind in den o.g. Beträgen nicht enthalten).
Ein Beschluss der Ortsgemeinde, für die Maßnahme Beiträge zu erheben, wurde bis heute nicht gefasst. Die Gemeinde muss daher jetzt nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob sie den Buchenweg als Ausbaumaßnahme durchführen und Anliegerbeiträge erheben will oder ob sie dies als Unterhaltungsmaßnahme auf eigene Kosten durchführt.

Beschlussvorschläge:

A: Durchführung als Ausbaumaßnahme und Erhebung von Ausbaubeiträgen

Die erstmalige Herstellung des Buchenweges wurde 1980 endabgerechnet. Damit ist die früher im KAG festgeschriebene Lebensdauer einer Straße von mindestens 20 Jahren abgelaufen. Da die Maßnahme vom Umfang her den Kriterien eines Ausbaues auch entspricht, könnten Beiträge erhoben werden.
In diesem Falle wäre auch der Gemeindeanteil festzulegen. Beim Buchenweg handelt es sich um eine Anliegerstraße mit allenfalls einem geringen innerörtlichen Verkehr. Daher wird gemäß der Rechtsprechung (sog. Lüneburger Tabelle) ein Gemeindeanteil von 30% vorgeschlagen.

Beschluss:
„Der Gemeinderat beschließt hiermit die Wiederherstellung des Buchenweges als Ausbaumaßnahme.
Für die Maßnahme sind Anliegerbeiträge zu erheben. Der Gemeindeanteil wird auf 30% festgesetzt."

oder

B: Durchführung als Unterhaltungsmaßnahme ohne Erhebung von Anliegerbeiträgen

In der Niederschrift zum Ortstermin ist festgehalten, dass der gesamte Straßenausbau im Buchenweg seinerzeit nicht fachgerecht ausgeführt wurde, u.a. die Tragschicht mit einer zu kleinen Mächtigkeit eingebaut wurde. Man könnte zu dem Schluss kommen, dass bei einer fachgerechteren erstmaligen Herstellung heute noch keine komplette Erneuerungsmaßnahme notwendig wäre. Es handelt sich beim Buchenweg um eine Straße mit überwiegendem Anliegerverkehr, wobei keine Anliegergrundstücke mit besonders starkem Ziel- und Quellverkehr vorhanden sind. Deshalb wäre eine höhere Lebensdauer als 20 Jahre durchaus zu erwarten gewesen. Die heutigen Schäden müssen nicht unbedingt eine normale Abnutzung durch die Inanspruchnahme der Straße darstellen, sondern könnten Folge der von Anfang an mangelhaften Tragschicht sein, die jetzt zu reparieren ist.

Beschluss:
„Der Gemeinderat beschließt hiermit die Wiederherstellung des Buchenweges im Zuge der Kanalsanierung als Unterhaltungsmaßnahme. Er geht davon aus, dass die heutigen Schäden Folge der mangelhaften Erst-Herstellung sind und weniger auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind."

/3

Die Gemeinde sollte bei ihrer Entscheidung auch berücksichtigen, ob weitere Ausbaumaßnahmen im Bereich des „Gehren“ geplant sind (zumindest steht ein Teilausbau der Pommardstraße an). Werden für den Buchenweg keine Beiträge erhoben, muss mit Forderungen von Anliegern anderer Straßen auf eine Gleichbehandlung gerechnet werden. Dann stellte sich die Frage, ob auch andere Straßen mangelhaft hergestellt wurden.

Sollte die Gemeinde einen Kompromiss anstreben in der Form, dass Beiträge erhoben werden, aber die Gemeinde aus Billigkeitsgründen (vorzeitiger Verschleiß, falsche Information der Anlieger über Beitragsfreiheit etc.) einen großen Teil selbst trägt, kann dies nicht über den Gemeindeanteil erfolgen. Dieser hat sich nur nach dem Verhältnis Anliegerverkehr/Durchgangsverkehr zu richten.
Denkbar wäre evtl. die Festsetzung von Beiträgen mit einem Gemeindeanteil von 30% und ein anschließender Teilerlass der geforderten Beiträge aus Billigkeitsgründen.
Wir empfehlen aber dringend, **vorher mit der Finanzabteilung zu klären**, ob ein solcher Erlass auch rechtlich zulässig und haltbar wäre. **Diese Frage kann von der Bauabteilung nicht beantwortet werden.**

Krämer, Bürgermeister

Schneider, Abteilungsleiterin

Herrn Bürgermeister Kraus mit der Bitte um Herbeiführung einer Entscheidung

- [X] des Gemeinderates
 unter Vorbereitung durch den Haupt- und Finanzausschuss
- [] als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Ziffer 3 GemO
- [] als Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 48 GemO

(Unterschrift)

Bestätigung der Haushaltsmittel durch Abt. 5

Haushaltsreste aus Vorjahren ----------

Haushaltsansatz lfd. Jahr ----------

Haushaltsmittel insgesamt ----------

Anordnung auf Haushaltsreste ----------

Anordnung auf Haushaltsansatz ----------

Gesamtanordnung ----------

Noch verfügbarer Betrag ----------

(Unterschrift Abt. 5)

Kopie

Abteilung V
Frau Kohn

zur Kenntnisnahme.

A U S Z U G

aus der Niederschrift über die Sitzung des **Bau- und Planungsausschusses der OG Nackenheim vom 23.11.1999**

Zu TO-Punkt 12):

- **Straßenwiederherstellung nach den Kanalarbeiten „Im Gehren"**

Nach eingehender Erörterung der Bestandsaufnahmen der Straßenschäden und der Abrechnungsweise der Kosten zwischen Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde – Abwasserwerk – ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Reparaturarbeiten laut Kostenschätzung 76.000,-- DM im Zuge der vom Abwasserwerk durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen im Bereich Gehren mitgemacht werden sollen.

Abstimmung:

einstimmige Annahme (8 Ja-Stimmen)

Verbandsgemeinde Bodenheim
Sanierung der Ortskanalisation Nackenheim, Buchenweg
PN: 71221036
Niederschrift zum Ortstermin um 11:00 Uhr am 07.12.1999

TEILNEHMER:		VERTEILER:
Herr Weber	OG Nackenheim	VG Bodenheim
Herr Weil	VG Bodenheim, Abwasserwerk	OG Nackenheim
Herr Zak	Fa. Dyckerhoff	Fa. Dyckerhoff
Herr Kirscher	Fa. Dyckerhoff	Fa. Dyckerhoff
Herr Jansen	Fa. Wöbau	Fa. Wöbau
Herr Ihle	KSM Ing.-gem. GmbH	KSM Ing.-gem. GmbH

D/H. Weber mit ca 250.000.- Dm ist zu rechnen (Buchenweg)

zu erledigen
Termin:

Thema:
- Wiederherstellen des Straßenoberbaus im Buchenweg.
- Sanierung der vorhandenen Schäden an der Straße und den Bürgersteigen.

Vorbemerkung:
Vor Beginn der Kanalbaumaßnahme wurde durch die VG Bodenheim/ Abwasserwerk eine Schadensaufnahme im Buchenweg durchgeführt. Auf deren Grundlage wurde eine Kostenschätzung für das Beheben der Schäden an dem Straßenoberbau und dem Bürgersteig aufgestellt, die mit einer Gesamtsumme von rd. DM 70.000,00 endet. Über diesen Betrag wurden bereits Mittel in den Haushalt der OG Nackenheim eingestellt.

Mittlerweile sind die Kanalbauarbeiten des Abwasserwerkes der VG Bodenheim im Rahmen des Ausbaus der Ortskanalisation Nackenheim abgeschlossen, so daß eine Wiederherstellung des Straßenoberbaus erfolgen kann.

Beim heutigen Ortstermin zwischen der VG Bodenheim, der Ortsgemeinde Nackenheim, den Baufirmen und der KSM Ingenieurgemeinschaft soll abgestimmt werden, ob nicht sinnvollerweise ein komplett neues Erstellen, des Straßenoberbaus und der beiden Bürgersteige im Buchenweg erfolgen soll.

Ergebnis:
In Folge des neuverlegten Kanals im Bruchweg muß rd. 50% der Straßenoberfläche neu erstellt werden, ebenfalls die Bereiche der Bürgersteige, in denen Hausanschlüsse neu verlegt wurden.

sind 50%

In dem Bereich des Straßenoberbaus, der durch die Kanalbaumaßnahmen nicht betroffen wurde, sind jedoch auch an vielen Stellen Frostrisse und weitere Straßenschäden vorhanden, die im Rahmen der Ausbesserung erneuert werden müssen.

minal
nicht verbes
Reda

	zu erledigen Termin:

Insgesamt bleibt somit nur ein geringer Teil übrig, der derzeit nicht neuerstellt werden muß, jedoch u.U. kurzfristig auch auszubessern ist. Insbesondere deshalb, weil sich im Rahmen der Kanalbaumaßnahmen gezeigt hat, daß der gesamte Straßenausbau im Buchenweg nicht fachgerecht ausgeführt wurde und u.a. die Tragschicht mit einer zu kleinen Mächtigkeit eingebaut wurde. Alle Beteiligten kommen aufgrund der Ortsbesichtigung zu dem nachfolgenden Ergebnis:

- Im Buchenweg soll eine komplette Neuerstellung des Straßenober- und unterbaus erfolgen
- Die Kosten für den Ausbau werden zwischen dem Abwasserwerk und der Ortsgemeinde aufgeteilt
- Das Abwasserwerk ermittelt den Kostenanteil, der aufgrund der Kanalbaumaßnahme auf den Straßenausbau anfällt — KSM Ing.-gem
- Die für den Straßenausbau verantwortliche Baufirma erstellt eine Kostenschätzung, damit die Ortsgemeinde Nackenheim eine Größenvorstellung bekommt von den zu erwartenden Kosten — Fa. Dyckerhoff/ Fa. Wöbau
- Das Abwasserwerk tritt zunächst in Vorlage für die Gesamtmaßnahme, die Ortsgemeinde erstattet dann dem Abwasserwerk die Kosten zurück

Mainz, den 17.12.1999
lh/Br

K S M
INGENIEURGEMEINSCHAFT GMBH

i.V.

(H.W. Schmittel) (J. Ihle)

Diese Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen widersprochen wird!